

HOCHSCHÜLERSCHAFT AN DER UNIVERSITÄT INNSBRUCK



KÖRPERSCHAFT ÖFFENTLICHEN RECHTS



FAKULTÄTSVERTRETUNG

Bundesministerium für
Wissenschaft und Forschung

z. Hd. Frau Dr. Kirchmayer

Minoritenplatz 5
A-1014 Wien

Betrifft **GESETZENTWURF JUS**

z. SP. GE. 9.89

Datum: 24. OKT. 1989

Verteilt 25. Okt. 1989 *hülle*

Josef-Hirn-Straße 7/II
6020 Innsbruck

Telefon: (05222) 59424/29

Telex 05-35 71 oehibk a

A. Würer

Innsbruck, am 23. Oktober 1989

GZ 68.218/10-15/89

Bundesgesetz über das Studium der Rechtswissenschaften;
Novellierung

Sehr geehrte Frau Dr. Kirchmayer!

Die Fakultätsvertretung Rechtswissenschaften der Hochschülerschaft an der Universität Innsbruck erlaubt sich, bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 7. August 1989 fristgerecht eine Stellungnahme zur Novellierung des Bundesgesetzes über das Studium der Rechtswissenschaften vorzulegen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

für die Fakultätsvertretung Jus

A. Kronic
Alexander Kronic
(Vorsitzender)

Kopie ergeht an:

Präsidium des Nationalrates (25 Ausfertigungen)

Fakultätsvertretung Rechtswissenschaften der Hochschülerschaft an den Universitäten Wien, Graz, Salzburg, Linz.

**Stellungnahme
der Fakultätsvertretung Rechtswissenschaften
der Hochschülerschaft an der Universität Innsbruck
zum Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Bundesgesetz über das
Studium der Rechtswissenschaften
geändert wird**

Die oa. Fakultätsvertretung begrüßt die Bemühungen des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung, den Studierenden nach den sog. „Alten Studienvorschriften“, welche bereits eine Vorleistung erbracht haben, Gelegenheit zur Beendigung ihres Studiums zu geben, und dankt für die Möglichkeit, im folgenden hiezu Stellung nehmen zu dürfen:

- I. Verfehlt erscheint der oa. Fakultätsvertretung die Regelung, ein Weiterführen des Doktoratsstudiums nur jenen Studierenden zu ermöglichen, die bis zum Stichtag bereits zwei Rigorosen vollständig abgelegt haben.

Begründung:

Betrachtet man den tatsächlichen Studiengang nach der „Alten Studienordnung“, so zeigt sich, daß im Doktoratsstudium in aller Regel zuerst die Rigorosen des judiziellen oder des staatsrechtlichen Abschnitts abgelegt werden, während die Kandidaten als letztes Rigorosum das sog. „Romanum“ ablegen.

Die vorgeschlagene Regelung wirkt somit dem erklärten Sinn der Novellierung entgegen, bei entsprechenden Vorleistungen eine Beendigung des Studiums zu ermöglichen. In aller Regel werden ja in der Praxis bereits nach der vollständigen Ablegung eines Rigorosums zumindest die Hälfte der „modernen Fächer“ (entweder der privatrechtliche oder der öffentlich-rechtliche Prüfungsblock) absolviert, und das wenig praxisbezogene, rechtshistorische „Romanum“ am Ende des Studiums abgelegt.

Änderungsvorschlag:

Das Weiterführen des Doktoratsstudiums nach den „Alten Studienvorschriften“ soll jenen Studierenden ermöglicht werden, die bis zum 30. September 1990 bereits ein Rigorosum vollständig abgelegt haben.

- II. Die oa. Fakultätsvertretung hält eine endgültige Befristung der „Alten Studienordnung“ für nicht zweckmäßig und entbehrlich.

Begründung:

Eine triftige Begründung für die im Entwurf vorgeschlagene Regelung (endgültiges Auslaufen der „Alten Studienvorschriften“ mit 30. September 1995) läßt sich nicht finden. Der Wegfall einer Befristung schadet nicht.

Änderungsvorschlag:

Streichung der endgültigen Befristung (30. September 1995).

Die oa. Fakultätsvertretung erlaubt sich, auf die – im Ergebnis gleichlautende – Stellungnahme der ho. Studienkommission für die Rechtswissenschaftlichen Studienrichtungen hinzuweisen.
